



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

22. Jahrgang Nr. 27

Seite 1

5. Dezember 2001

INHALT

Änderung der Beitragsordnung für die
Studentenschaft der Technischen Fach-
hochschule Berlin ab dem Sommer-
semester 2002

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Änderung der Beitragsordnung für die Studentenschaft
der Technischen Fachhochschule Berlin ab dem Sommersemester 2002
vom 06.11.2002**

Gemäß § 20 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2001 (GVB. S. 534), ändert das Studentenparlament der Technischen Fachhochschule Berlin die Beitragsordnung für die Studentenschaft der TFH vom 14.02.1991 (AM 9/91) wie folgt:*)

§ 1 - Beitragspflicht

Jeder immatrikulierte Student und jede immatrikulierte Studentin der Technischen Fachhochschule Berlin hat nach Maßgabe dieser Ordnung die zur Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft notwendigen Beiträge gemäß § 20 BerlHG zu entrichten.

§ 2 – Beitragshöhe

Der Beitrag pro Semester ist im voraus zu entrichten. Beginnend mit dem Sommersemester 2002 beträgt die Beitragshöhe für alle an der TFH immatrikulierten Studierenden einheitlich 5,- €.

§ 3 – Zahlung der Beiträge

Die Beiträge werden durch die Verwaltung der Technischen Fachhochschule Berlin für die Studentenschaft kostenlos eingezogen.

§ 4 – Stundung und Erlass der Beiträge

Auf schriftlichen Antrag kann die Beitragszahlung für ein Semester gestundet oder erlassen werden. Eine Wiederholung der Stundung bzw. Erlassung ist möglich. Über den Antrag entscheidet der Allgemeine Studentenausschuss.

§ 5 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft und gilt bis zu ihrer nächsten Änderung.

*) vom Präsidenten am 1.11.2001 genehmigt.